

## **Flyerordnung**

**geltend für alle akkreditierten Initiativen, politischen Hochschulgruppen und religiöse Hochschulgruppen der Universität Mannheim**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Gebäude und Bereiche der Universität und des Studentenwerks.

### **Flyer**

### **§ 2 Anzahl und Ort**

(1) Jeder 7. Sitzplatz darf in einem Raum der Universität mit je einem Flyer der Studierendengruppe belegt werden.

### **§ 3 Zeitraum**

(1) Flyer, die Vorträge ankündigen, dürfen maximal eine Woche im Voraus ausgelegt werden.

(2) Flyer, in denen Workshops angekündigt werden, dürfen maximal 2 Wochen im Voraus ausgelegt werden.

### **§ 4 Auslagen**

Den Studierendengruppen steht innerhalb des Schneckenhoffoyers eine Auslage zur Verfügung, in der begrenzt Werbematerial deponiert werden darf.

### **§ 5 Wahrung der Hausordnung**

(1) Um die Hausordnung der Universität Mannheim zu wahren, muss spätestens 2 Werktage vor dem Auslegen 1 Exemplar von jedem Flyer der Service und Marketing GmbH zugehen. Dies kann auch elektronisch geschehen.

### **Plakate**

### **§ 6 Ort**

Innerhalb des Schneckenhoffoyers stehen für die Studierendengruppen freie Flächen zum Plakatieren zur Verfügung.

### **Sonstiges**

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Bei einmaliger Zuwiderhandlung erfolgt eine Verwarnung der Initiative durch die Service und Marketing GmbH. Bei einer erneuten Zuwiderhandlung innerhalb eines Semesters erhält die Studierendengruppe eine zweite Verwarnung. Diese Verwarnung hat zur Folge, dass der Studierendengruppe für eine zukünftige Veranstaltung die kostenlose Raumnutzung in der Universität nicht gewährt wird.

### **§ 8 Kontrolle**

Die Einhaltung und Umsetzung der Flyerordnung wird durch die Service und Marketing GmbH und den Hausdienst kontrolliert.

### **§ 9 Mensa**

(1) In dem Mensagebäude darf pro Studierendengruppe je ein Flyer auf einen Tisch, aber maximal 4 Flyer pro Tischreihe gelegt werden.

(2) Innerhalb der Mensa sind Flyer um 14.00 Uhr einzusammeln.

Die Studierendengruppen sind angehalten, Flyer jeder Art zu entsorgen.

(3) Für das Mensagebäude gilt nur § 9 dieser Ordnung.

Beschlossen auf der Initiativensitzung vom 02. November 2011